



## Keine „Sippenhaftung“ bei der Kontoeröffnung

### Einleitung

Ein Ehepaar möchte ein gemeinsames Konto eröffnen. Eine Mitarbeiterin der Bank lehnt dies mit Hinweis auf den Geburtsort der Frau ab. Die Kundin wurde im Iran geboren und ist österreichische Staatsbürgerin.

### Situation

Frau B und ihr Ehemann Herr C, beide österreichische Staatsangehörige, beantragen bei einer Bank die Eröffnung eines Depots mit Verrechnungskonto für beide als InhaberInnen. Dafür übermitteln sie die benötigten Eröffnungsunterlagen und Kopien der Pässe per Post an die Bank.

Zwei Wochen später erhalten sie eine schriftliche Absage durch Frau E, eine Mitarbeiterin der Bank. Begründet wird die Absage so: „Aus geschäftspolitischen Gründen dürfen wir auf Grund des Geburtsortes von Frau B das Konto/Depot leider nicht eröffnen. Diese Vorschriften werden vom Konzern vorgegeben.“ Angesprochen wurde hier offensichtlich die iranische Herkunft von Frau B, die in Teheran geboren wurde.

Verwundert und betroffen ruft Frau B am selben Tag die Mitarbeiterin der Bank an und bittet um eine Begründung für die Entscheidung, insbesondere dafür, warum ihr Geburtsort der Grund für die Ablehnung ist. Frau B informiert Frau E auch, dass sie seit langem nicht mehr im Iran lebt und seit vielen Jahren österreichische Staatsbürgerin ist.



Die Bankangestellte meint, dass sie keine Begründung für die Absage nennen könne, weil nicht sie selbst, sondern die Rechtsabteilung die Entscheidung getroffen habe. Daraufhin bittet Frau B um eine schriftliche Begründung, die sie jedoch nie erhält.

Frau B fühlt sich durch die erlebte Zurückweisung in ihrer menschlichen Würde verletzt und wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

### **Verlauf der Beratung / des Verfahrens**

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft vermutet das Vorliegen einer Diskriminierung von Frau B auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen im Sinne des § 31 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG). Sie richtet daher ein Interventionsschreiben mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme an die Bank.

In ihrem Antwortschreiben beteuert die Bank, dass keine Diskriminierung von Frau B beabsichtigt gewesen sei und verweist auf Auflagen ihrer Aufsicht, die ihr Geschäftsbeziehungen mit Personen aus bestimmten Herkunftsländern untersagen, die aus politischen Gründen mit Sanktionen belegt sind. Dazu zähle auch der Iran. Weiters gibt sie an, InteressentInnen nicht in Form einer „Sippenhaftung“ gegenüberzutreten, sondern in jedem Einzelfall objektiv und sachlich unter Berücksichtigung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu überprüfen, ob eine Geschäftsbeziehung eingegangen werden könne oder nicht. Im gegenständlichen Fall hätte der Geburtsort Teheran keinen ausreichenden Grund für die Ablehnung einer Geschäftsbeziehung geboten. Die junge Mitarbeiterin sei im Umgang mit den Vorschriften zu „Sanktionsländern“ besonders vorsichtig gewesen. Daher sei sie mit der Ablehnung „übers Ziel hinausgeschossen“ und es sei ihr ein Fehler unterlaufen. Selbstverständlich würde die Bank Frau B gern im Kreis ihrer Kundinnen begrüßen.



Frau B will den Vorfall allerdings nicht als reines „Missverständnis“ und Fehler einer einzelnen Mitarbeiterin hinnehmen. Diese habe ihr am Telefon glaubwürdig versichert, selbst keinen Einfluss auf die Entscheidung gehabt und nur auf Anweisung der Rechtsabteilung gehandelt zu haben. Die schriftliche Stellungnahme der Bank erhärte ihre Vermutung, dass ihr Geburtsort ausschlaggebend dafür war, ihr und ihrem Ehemann die Eröffnung des Kontos zu verweigern.

In einem zweiten Schreiben teilt die Gleichbehandlungsanwaltschaft der Bank die Argumente von Frau B mit. Sie führt aus, dass sich die Mitarbeiterin auf Vorgaben des Konzerns und der Rechtsabteilung berufen habe und die Bank das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiterin zu verantworten habe. Die Bank wird um eine neuerliche Stellungnahme auch hinsichtlich ihrer Bereitschaft zu einer vergleichsweisen Einigung ersucht.

In ihrer zweiten Stellungnahme gesteht die Bank zu, dass die Ablehnung der Geschäftsbeziehung aus Sicht des Gleichbehandlungsgesetzes problematisch war und entschuldigt sich ausdrücklich bei Frau B und Herrn C. Als Entschädigung bietet die Bank an, im Fall einer Kontoeröffnung durch Frau B und Herrn C für zwei Jahre auf die Kontoführungspesen zu verzichten und ein „Startkapital“ von € 500,- zur Verfügung zu stellen. Frau B ist über die Entschuldigung erfreut und entschließt sich, das Entschädigungsangebot der Bank anzunehmen.

### **Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft**

In diesem Beratungsfall stellten sich interessante Rechtsfragen im Hinblick auf die Haftung für diskriminierendes Verhalten:

In ihrer ersten Stellungnahme hat die Bank versucht, die Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung als Fehlentscheidung einer einzelnen Mitarbeiterin darzustellen.

Die Bank haftet jedoch auch für ein Fehlverhalten ihrer MitarbeiterInnen, die sie mit der Erfüllung einer Aufgabe betraut hat. Man kann also davon ausgehen, dass die Diskriminierung der Bank zuzurechnen ist.



Im vorliegenden Fall hat die Mitarbeiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft gegenüber glaubwürdig angegeben, dass sie ihre Absage an die Kundin auf Anweisung der Rechtsabteilung und auf Grund von konzerninternen Vorgaben getätigt habe. Nach dem Gleichbehandlungsgesetz wirkt auch hier eine Verpflichtung der Verantwortlichen: Es haftet auch, wer eine andere Person zu einer Diskriminierung anweist oder anstiftet. Eine Haftung der Rechtsabteilung der Bank auf Grund ihrer Anweisung ergibt sich daher unmittelbar aus dem Gleichbehandlungsgebot des § 32 Abs 3 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG).

Seit der jüngsten Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes ist darüber hinaus klargestellt, dass auch eine sogenannte „Diskriminierung durch Assoziierung“ verboten ist. Es ist daher nicht nur verboten, jemanden zB wegen seines oder ihres Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit zu diskriminieren. Es ist auch untersagt, deswegen Angehörige oder nahestehende Personen zu benachteiligen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Benachteiligungen oft nicht nur die Person betreffen, die ein bestimmtes Merkmal aufweist, sondern vielfach auch ihr nahes Umfeld von Benachteiligungen betroffen ist.

Die Bank hat Herrn C, der österreichischer Staatsbürger ist, ebenso wie seiner aus dem Iran stammenden Ehefrau die Eröffnung des gemeinsamen Kontos verweigert. Seine Benachteiligung erfolgte auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit seiner Frau. Es ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall eine Diskriminierung durch Assoziierung vorliegt. Deshalb hätte auch Herr C neben Frau B die Möglichkeit gehabt, wegen Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit rechtliche Schritte gegen die Bank einzuleiten.